

# **Richtlinien des Marktes Waal zur Förderung der örtlichen Vereine ( Vereins-Förderrichtlinien )**

Der Markt Waal hat es sich zur Aufgabe gemacht, die ansässigen Vereine bei Ihrer Arbeit zu unterstützen. Die sich hieraus ergebenden Zuwendungen sind **freiwillige Leistungen** der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Zuwendungen / Zuschüsse können jederzeit eingestellt oder widerrufen werden.

Zur Förderung der örtlichen Vereine hat die Gemeinde Waal am ..... folgende Förderrichtlinien beschlossen.

## **1. Grundsätzliches**

Die Vereinsförderung unterteilt sich in Pauschalzuwendungen für Vereine mit sportlichem, kulturellem oder sozialem Zweck und in Zuwendungen für Vereine, die Jugendarbeit leisten. Die Tätigkeit aller geförderten Vereine muß dem Gemeinwohl dienen.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Verein im Sinne dieser Richtlinie sind Vereine und Vereinigungen, die ihren Sitz / Wirkungskreis im Gemeindegebiet Waal, Waalhaupten, Emmenhausen und / oder Bronnen haben. Außerdem können nur Vereine berücksichtigt werden, die über eine Vorstandschaft verfügen.

Fördervereine sind von der Förderung ausgeschlossen, wenn der ihnen zugehörige Hauptverein bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien erhalten hat.

Alle Vereine werden von der Gemeinde Waal in einer Vereinsdatei geführt und fortgeschrieben. Diese Liste ist im Internet auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht. Eine Aufnahme in diese Liste erfolgt durch Antrag des Vereinsvorsitzenden. Zur Fortschreibung dieser Liste erteilen die Vereine nach Aufforderung der Gemeindeverwaltung mit Beginn eines Kalenderjahres (spätestens zum 31.03.) die notwendigen Auskünfte.

Folgende Angaben sind zu melden:

- Bezeichnung des Vereins
- Name des/der Vereinsvorsitzenden
- Gründungsdatum des Vereins
- die genauen Mitgliederzahlen der aktiven und passiven Mitglieder
- Angaben über Jugendgruppen, Abteilungen und ggf. Anzahl von Übungsleitern
- die Anschrift des evtl. vorhandenen Vereinsheimes oder Übungsraumes

Die für die Antragstellung oder Meldung der Vereinsdaten erforderlichen Formulare sind bei der Gemeindeverwaltung oder über das Internet (Homepage des Marktes Waal) erhältlich.

## **2. Pauschalförderung**

Eine Pauschalzuwendung (Grundförderung) in Höhe von 150,-€ erhält jeder Verein, der im vorgenannten Förderverzeichnis / Vereinsdatei aufgenommen ist und dessen Förderfähigkeit vom Markt Waal (Sozialausschuss) festgestellt wurde.

### **3. Förderung von Jugendarbeit**

#### **3. a) Grundförderung**

Vereine, die Kinder und Jugendliche ausbilden, anleiten, betreuen, Aktionen / Veranstaltungen für Kinder / Jugendliche durchführen o.ä., erhalten eine Grundförderung für die Jugendarbeit in Höhe von 450,- € , wenn der prozentuale Anteil ihrer jugendlichen Mitglieder (unter 18 J. ) im Verhältnis zur Anzahl der Gesamtmitglieder mindestens 10 % beträgt.

#### **3. b) Personenbezogene Förderung**

Für jedes jugendliche Vereinsmitglied unter 18 Jahren gewährt der Markt Waal eine Förderung in Höhe von 7,- € pro Person.

Die Kinder / Jugendlichen müssen eingetragene Mitglieder des Vereins sein. Bei mehrfacher Mitgliedschaft in einzelnen Abteilungen des Vereins ist nur eine Nennung möglich.

### **4. Anträge und Mitgliedermeldungen**

Die Vereine haben die Mitglieder ihrer Vereine aufgeschlüsselt nach Kinder / Jugendliche und Erwachsene auf dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblatt bis zum jeweils 31.03. des Jahres für das vergangene Jahr zu melden.

Die Förderung wird nach Prüfung und Auswertung aller Anträge im Laufe des Antragsjahres ausbezahlt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Förderung besteht nicht.

### **5. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien zur Vereinsförderung treten mit Wirkung vom ..... in Kraft.

Waal, den \_\_\_\_\_

---

Porzelius, 1. Bgm